Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 5

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Länge zieht.

Dieselben Schwierigkeiten aber und in noch vergrössertem Maassstabe stellen sich einer Offensive der Balkanmächte nach Russland hinein entgegen; denn wo will die Koalition derselben den Frieden diktiren? Wo den Kern der feindlichen Widerstandskraft vernichten? Welche Objekte besetzen, um damit den Frieden zu erzwingen? Die üblen Verhältnisse der mangelnden Bahnverbindungen über die Grenze hinaus, die kolossale räumliche Ausdehnung des russischen Gebietes, dessen sonst unerschöpfliche Hülfsquellen um so reichlicher fliessen, je tiefer die Invasionsarmeen sich in die dünnbevölkerten Räume hinein verirren, lassen erkennen, dass eine erfolgreiche Offensive nur unter den merkwürdigsten Glücksumständen durchzuführen sein möchte. Eine Kriegführung aber, ohne auch nur die Aussicht auf eine schliesslich völlig durchgeführte Offensive, mit der man den Feind unter seinen Willen beugen kann, ist eine Selbstschwächung, deren Nutzen in keinem rationellen Verhältniss zu den gebrachten Opfern steht.

Wenn also ein Offensivkrieg Russlands gegen die mit Oesterreich vereinten Balkanmächte. immer vorausgesetzt, dass die Pforte, sei es aus freien Stücken, sei es englischem Drucke nachgebend, hinzuträte, oder mindestens neutral bliebe, wenig Aussicht auf Erfolg haben möchte, so lange die Staaten zusammenhalten, so ist andrerseits ein Krieg dieser Koalition gegen Russland noch aussichtsloser.

Durch die Abschliessung des Landes in wirthschaftlicher Beziehung von allen westlichen Nachbarn, hat sich Russland auch zugleich militärisch isolirt und seinen Offensiv-Bewegungen nach dieser Seite hin Fesseln angelegt, die es schwer wird abschütteln können; andrerseits aber hat es sich selbst auch gegen vernichtende Invasionen umsomehr geschützt, als das eigene Land den feindlichen Mächten nur geringe Unterlagen für eine nachhaltige Verpflegung grosser Armeen bietet. Die einzig militärisch rationelle Politik Russlands möchte daher sein: Frieden mit den westlichen Nachbarn zu halten. So nüchterne Erwägungen dürfte aber der panslavistische Chauvinismus, der gerade in der Armee zugleich mit einem intensiven Deutschenhass weit verbreitet ist. schwerlich aufkommen lassen.

Es liegt auf der Hand, dass die von uns gezeichnete militärische Lage eine völlig veränderte sein würde, wenn die Pforte gemeinsam mit Russland gegen die Balkanstaaten vorginge. Indessen, so oft auch neuerdings das Bestehen eines dahin zielenden Abkommens zwischen diesen beiden

Grenzen entfernt und je mehr der Krieg sich in bisher nicht gefunden. In der That hiesse es die traditionelle Geschicklichkeit der türkischen Diplomatie unterschätzen, wollte man ihr zutrauen, dass sie die Freundschaftsbetheuerungen des russischen Botschafters in Konstantinopel für etwas anderes nähme, als sie thatsächlich sind, eine Lockspeise.

> Die Pforte hat die Wahl zwischen dem russischen Bären und dem englischen Löwen. So lange der erstere kampfbereit die Pranken erhebt, während der letztere nur brüllt aber nicht beisst, wird die Türkei sich mit dem gefährlicheren Gegner in gutem Einvernehmen zu erhalten suchen; gibt ihr doch diese entente cordiale die Möglichkeit, ihre Rüstungen ungestört zu betreiben, ohne darüber Auskunft geben zu müssen, gegen wen dieselben am letzten Ende gerichtet sind. R.

> Der Sport in der Armee. Eine zeitgemässe Betrachtung von einem alten Reiteroffizier. Rathenow, Verlag von Max Babenzien. Preis 55 Cts.

> Die Betheiligung der Offiziere an den öffentlichen Rennen ist schon vielfach in militärischen Zeitungen und Zeitschriften behandelt worden. Gleichwohl wird die vorliegende Schrift in den Offizierskreisen willkommen sein. Sie gibt eine klare Darstellung der sportlichen Verhältnisse, wie sie sich innerhalb des deutschen Reiches mit der Zeit ausgebildet haben.

> Vor etwa 50 Jahren begann die Lust am kühnen Wagen im Sattel, im Reiten querfeldein in Deutschland Wurzel zu fassen und hat seit jener Zeit eine ungeahnte Ausdehnung gewonnen. Vorzüglich im Offizierskorps der Armee findet der deutsche Hindernisssport seine Vertretung. Der Herr Verfasser zeigt, dass es nicht so leicht gewesen, diese Art Rennen einzubürgern. Ein grosser Widerstand war zu überwinden. alten, bequem gewordenen Herren klagten über Jagerei und Juxerei, und prophezeiten den Verfall der Reitkunst. - Doch das Renn- und Jagdreiten siegte.

> Der Verfasser kann sich mit der neuesten Forderung der Presse: dass die Betheiligung der Offiziere an sogen. "öffentlichen Rennen" absolut verboten sein soll, nicht befreunden. Warum soll ein Offizier, welcher über ein entsprechendes Vermögen verfügt, keine Rennpferde halten? Warum soll man den Offizieren die Theilnahme an Vereinen und Veranstaltungen untersagen, die in erster Linie durch ihre Väter und Brüder, überhaupt Gleichgestellte, gebildet und veranstaltet werden.

Wir erfahren aus der kleinen Schrift, dass bei 207 Herrenreiten, die letztes Jahr stattfanden, Mächten behauptet worden ist, Glauben hat es mehr als 180 Sieger aktiv der Armee angehörten. Es wird ferner gezeigt, dass zum Rennen ein Vollblutpferd mit seinem Muth, seiner rungen etc. des deutsch-französischen Krieges Ausdauer und Schnelligkeit gehört. Die Gefahren des Rennsportes für Gesundheit und den Beutel werden erörtert und in richtiger Weise gewürdigt. Wetten, sowie andere Hasardspiele, erfahren die schärfste Verurtheilung.

Der Unterhalt eines Rennstalles sei - wie die Schrift sagt — nur bemittelten Leuten möglich, denn es dürfe der Verdacht als unmöglich ganz ausser Berechnung bleiben, als ob einzelne Offiziere "aus den Pferden" leben wollten.

Der Verfasser nimmt keinen Anstoss daran, dass die deutschen Offiziere unter gewissen Verhältnissen im Dress auf der Rennbahn erscheinen. "dagegen widerspricht es den in deutschen Offizierskorps herrschenden Anschauungen, dass Offiziere mit Jockeys gemeinschaftlich reiten." Dieses, sagt er, sei auch, soweit bekannt, bis jetzt noch niemals geschehen. Es scheine aber wünschenswerth, solche ausser dem Armeeverbande stehende Herren, die den Gebräuchen anderer Länder folgend mit Jockeys reiten, nicht mehr zu Herrenreiten zuzulassen. Ein Anfang in dieser Richtung sei bereits von mehreren Herrenreitvereinen gemacht worden.

Als wünschenswerth werden folgende Vorschläge bezeichnet: Grundsätzlich werden auf deutschen Hindernissbahnen nur Ehrenpreise gegeben; — die Offiziere reiten stets in Uniform; - Herren, welche mit Jockeys gemeinschaftlich im Rennen konkurriren, werden in deutschen Herrenreiten nicht mehr zugelassen; — ausländische Pferde sind auf deutschen Hindernissbahnen mit hohem Strafgewicht zu belasten.

Sehr richtig wird sodann noch bemerkt: "Das Reiten im Rennen bildet einen herrlichen Sport und der Offizier, dem seine Verhältnisse die aktive Betheiligung an den Vorgängen auf der Hindernissbahn gestatten, sollte unter allen Umständen daran theilnehmen."

Wir zweifeln nicht, dass die kleine Schrift bei Kavallerieoffizieren und Sportsfreunden Beifall finden wird.

Gefechtskalender des deutsch-französischen Krieges 1870-71. Herausgegeben vom Grossen Generalstabe, Abtheilung für Kriegsgeschichte. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, kgl. Hofbuchhandlung. Preis Fr. 6. -

(Mitgeth.) Die Abtheilung für Kriegsgeschichte des Grossen Generalstabes hat eine erweiterte und einzeln käufliche Ausgabe vom "Gefechtskalender 1870/71" veranstaltet, der bisher nur im 20. Hefte des von ihr herausgegebenen Werkes über jenen Krieg als unselbstständiger Theil enthalten war. - Nunmehr enthält der "Gefechtskalender":

- 1) sämmtliche Schlachten, Gefechte, Belagenach der Zeit geordnet,
- 2) ebendieselben nach dem Alphabet geordnet,
- 3) ein Verzeichniss aller Stäbe und Truppentheile, die an Schlachten etc. des Feldzuges betheiligt gewesen sind.

Das Buch ist nicht allein für den Dienstgebrauch der Truppentheile unentbehrlich, da dasselbe die offizielle Benennung sämmtlicher kriegerischen Aktionen festsetzt, sondern wird auch für alle, die an jenem Kriege theilgenommen, ein werthvolles Erinnerungsbuch und für Geschichtsfreunde und Bibliotheken ein autoritatives Repertorium sein.

Illustrirte Geschichte der k. k. Armee. Dargestellt in allgemeiner und spezieller kulturhistorischer Bedeutung von der Begründung und Entwicklung an bis heute. Herausgegeben von Gilbert Anger. Mit über 200 Illustrationen. In 25 bis 30 Lieferungen à 80 Cts. (Gilbert Anger's Verlag in Wien.)

Es liegt die erste Lieferung eines Werkes vor uns, welches in volksthümlicher Weise die Geschichte der Entstehung und Heranbildung des österreichischen Heeres darstellen soll. Schilderung von Schlachten, Biographien, Charakterzüge hervorragender Heerführer und Anekdoten aus deren Leben verleihen der Darstellung ein grösseres Interesse.

Die erste Lieferung bringt den Beginn des ersten Buches: Wehrverfassung und Kriegswesen der österreichischen Länder bis zum Ende des Mittelalters. Die einzelnen Kapitel: Aelteste deutsche Heereseinrichtungen, das Kriegswesen in den deutsch-österreichischen Stammländern, das Ritterthum, die Raubritter, bergen eine Fülle von pikanten Schilderungen aus dem Beginne der Heerformation, markanter Persönlichkeiten, wie z. B. Jiskra von Brandeis, Ulrich Liechtenstein, Andreas v. Baumkirchner u. s. w. Porträten, Kriegertypen, Ansichten, Rüstungen u. dgl.

Auf Seite 25 finden wir die Abbildung, wie Ritter von Baumkirchner in Wiener Neustadt 1452, nachdem er seinen kaiserlichen Herrn vor Gefangenschaft bewahrt und, ein zweiter Horatius Cocles, den Feind aufgehalten, bis die Brücke abgeworfen war, mit seinem Ross über den Graben setzt.

Auf Seite 26 wird dann erzählt, wie der gleiche Kaiser ihn später nach Graz lockte und ihm wegen Betheiligung an einem Bündniss missvergnügter Adelicher, mit Verletzung des freien Geleites, den Kopf abschlagen liess. Ein schönes Muster kaiserlicher Dankbarkeit.

Die in dem Text befindlichen Holzschnitte sind hübsch und augenscheinlich nach guten Originalien ausgeführt.

Auf eine genauere Beurtheilung des Buches können wir heute nicht wohl eintreten. Wir wünschen nur, dass die Fortsetzung dem gelungenen Anfang entsprechen möge. Δ

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung über Einberufung der Truppen zum aktiven Felddienst.) Der Bundesrath hat hierüber am 21. d. folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. Das Aufgebot einer Truppeneinheit zum aktiven Felddienst trifft die gesammte eingetheilte Mannschaft dieser Einheit mit Einschluss der Ueberzähligen, sowie die dazu gehörenden Pferde und Wagen. Wenn die Korps nur im reglementarischen Bestande oder in reduzirter Stärke einzurücken haben, so wird dies im Marschbefehl speziell angeführt. Vom Einrücken sind nur diejenigen kranken Leute enthoben, von welchen der behandelnde Arzt in einem schriftlichen Zeugniss erklärt, dass sie ohne bedeutenden Nachtheil für ihre Gesundheit sich nicht stellen können.

Art. 2. Die vom Bundesrathe beschlossenen Aufgebote von Truppen werden durch das schweizerische Militärdepartement sofort in Vollzug gesetzt, zu welchem Zwecke die Befehle stets bereitzuhalten sind.

Art. 3. Das schweizerische Militärdepartement erlässt seine Befehle zum Aufgebot. 1) direkt: gemäss Art. 4 der Verordnung über die Mobilmachung an die Kommandanten der Divisionen; 2) indirekt: a. durch die Waffen- und Abtheilungs-Chefs (gemäss Art. 5 der Mobilmachungsverordnung) an die Offiziere des Armeestabes und an die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper und Genie-Bataillone; an die nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung stehenden einzuberufenden Offiziere; an die sanitarischen Untersuchungskommissionen, Pferdeund Wagen-Einschätzungskommissionen und Verwalter der Kriegsdepots; b. durch die Kantonsregierungen, beziehungsweise die Militärorgane der Kantone an die gesammte übrige Mannschaft, sowie an die Pferde und Wagen stellenden Gemeinden; c. durch Publikation im Bundesblatt, in den verbreitetsten inländischen und ausländischen Zeitungen - in letztern jedoch nur, wenn der Bundesrath die Rückkehr der Beurlaubten verfügt - und durch Anschlag an die Post- und Telegraphenbureaux und in den Bahnhöfen.

Art. 4. Der vom schweizerischen Militärdepartement erlassene Befehl zum Aufgebot enthält die Bezeichnung des Truppenkorps, den Tag des Einrückens desselben und allfällige Abweichungen bezüglich der Stärke des Korps, wie sie im § 1 hievor vorausgesetzt ist.

Art. 5. Die Besammlung der Stäbe und Korps erfolgt an den durch die Verordnung über die Mobilmachung festgesetzten Hauptsammelplätzen mit besonderer Bezeichnung der Korpssammelplätze durch die Kantone. Wenn infolge unvorhergesehener Verhältnisse oder höherer Gewalt die Besammlung nicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt stattfinden kann, so hat der Platzkommandant hievon dem schweizerischen Militärdepartement sofort Anzeige zu machen.

Art. 6. Die zur Ausführung des Befehls zum Aufgebot erforderlichen speziellen Anordnungen sind Sache der Kantone und zwar sowohl für ihre eigenen Truppenkorps, als für diejenigen des Bundes. Jedes Aufgebot eines Truppenkorps ist sofort durch geeignete Publika-

tion in den Tagesblättern, durch öffentlichen Anschlag, durch Allarmirung u. s. w. bekannt zu machen. Den Kantonen bleibt unbenommen, je nach den örtlichen Verhältnissen schriftliche oder mündliche Aufgebote in bisher üblicher Weise durch die Sektionschefs, Postläufer etc. zu erlassen. In denjenigen Kantonen, in denen die Aufgebote schriftlich erlassen werden, sind dieselben zum sofortigen Versenden stets bereit zu halten.

Art. 7. Ein Wehrpflichtiger hat einem Aufgebot auch dann Folge zu leisten, wenn dasselbe nicht auf direktem Wege zu seiner Kenntniss gelangt ist. Das Nichtbefolgen eines Aufgebotes wird nach Massgabe der Bestimmungen des Strafgesetzes für die eidgenössischen Truppen kriegsgerichtlich oder disziplinarisch bestraft.

Art. 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist den eidgenössischen und kantonalen Militärorganen zur Nachachtung mitzutheilen.

— (Die Resultate der Schiessübungen der Infanterie von 1885) sind kürzlich publizirt worden. Der Bericht erwähnt zuerst die Einführung der neuen Scheiben und die Aenderung des Schiessprogrammes für Rekrutenschulen und Schiessschulen.

Im Gesammten haben 1885 die Divisionen folgende Resultate erlangt:

```
IV. Division mit 62,4 Prozent.
VI. " " 62,2 "
I. " " 60,3 "
V. " 59,9 "
III. " 59,8 "
VII. " 59,7 "
II. " 58,7 "
VIII. " 57,9 "
```

Die Rangordnung der Divisionen nach dem Prozentverhältniss der Rekruten, welche im Bedingungsschiessen alle Uebungen mit Erfolg durchgeschossen haben, ist folgende:

Die 10 Bataillone, welche in allen Uebungen zusammen genommen die besten Resultate erreicht haben, sind: Bataillon 65 (Zürich) mit 71 Prozent Treffer.

```
77 (St. Gallen)
                  , 68
75 (Thurgau)
                     67
63 (Zürich)
                     67
80 (St. Gallen)
                     67
79 (St. Gallen)
                     66
61 (Schaffhausen)
                     66
64 (Zürich)
                     66
66 (Zürich)
                     66
62 (Zürich)
                     65
```

Bei der Landwehr ist nicht angegeben, welche Bataillone die besten Resultate erzielt haben.

Das Schützenbataillon 6 Auszug erzielte bei:

```
225 Meter Distanz, Scheibe I 91 Prozent Treffer.
300
                           I 90
400
                           I 77
                     77
300
                          V 53
Das Schützenbataillon 7 Auszug:
225 Meter Distanz, Scheibe I 90 Prozent Treffer.
300
                           1
                              89
400
                           1
                              81
300
                          V
                              38
300
                          VI
                              32
```

VII 33

225